



INNOVATIONSBÜNDNIS HOCHSCHULE 2018

## Präambel

Bayern hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Führungsposition im Wettbewerb um die besten Köpfe in Wissenschaft, Forschung und Kunst erreicht. Die treibende Kraft für diesen Aufstieg sind die Hochschulen des Freistaats. Hier studieren die zukünftigen Leistungsträger unserer Gesellschaft und bilden sich gegenwärtige Leistungsträger für die Herausforderungen der dynamischen Arbeitswelt weiter. Exzellente Bildung und Forschung sowie anwendungsorientierter Wissens- und Technologietransfer sichern die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und damit den künftigen Wohlstand. Die bayerischen Kunsthochschulen nehmen eine zentrale Rolle bei der Ausbildung des kreativen Nachwuchses sowie als unverzichtbare Kulturträger im Freistaat Bayern ein.

Die bayerische Hochschullandschaft ist leistungsstark, vielfältig, international orientiert. Sie richtet sich in einem kontinuierlichen Profilbildungsprozess auf die Anforderungen von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus – auch durch innovative Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und anderen Bereichen. Die Hochschulen sind nicht nur Einrichtungen der Bildung und Forschung, sondern ebenso ein Motor für Innovation und Fortschritt; sie steigern die Attraktivität, Vitalität, Kreativität, kulturelle Vielfalt und Wirtschaftskraft der Region und sind damit in besonderer Weise geeignet, den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen.

Seit 2005 schließt der Freistaat Bayern mit den Hochschulen mehrjährige Innovationsbündnisse ab, in denen hochschulpolitische Zielsetzungen und die zu deren Erreichungen erforderlichen Leistungen von Staat und Hochschulen vereinbart werden. Erstmals sind nunmehr auch die sechs staatlichen bayerischen Kunsthochschulen beteiligt.

Mit der Weiterführung des Innovationsbündnisses Hochschule für die Jahre 2014 bis 2018 erhalten die Hochschulen auch weiterhin verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen und die notwendige Planungssicherheit, um sich auch in der Zukunft den anstehenden Herausforderungen erfolgreich stellen zu können. Hierzu zählen insbesondere

- die Gewährleistung attraktiver Studienbedingungen für eine weiterhin steigende Zahl von Studierenden;
- die Sicherung der qualitativen Leistungsfähigkeit der Hochschulen im nationalen wie internationalen Wettbewerb;
- der Beitrag der Hochschulforschung zu Zukunftsfragen wie Energie, demografischer Wandel, Klima, Gesundheit und Mobilität.

Zur Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen wird zwischen den bayerischen Hochschulen und der Bayerischen Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Umsetzung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Leistungen der bayerischen staatlichen Universitäten, Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen (Hochschulen) und des Freistaates Bayern bei der Umsetzung der angestrebten hochschulpolitischen Ziele. Soweit die Universitätsklinika den Universitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlichen Fortschritt dienen, regelt dieses Bündnis auch die Leistungen an die Universitätsklinika.
- (2) In Ausfüllung dieser Rahmenvereinbarung werden das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Hochschulen hochschulspezifische Zielvereinbarungen für die Laufzeit dieses Innovationsbündnisses abschließen. In diesen Zielvereinbarungen werden die in dieser Rahmenvereinbarung festgeschriebenen Leistungen konkretisiert sowie Konsequenzen für das Erreichen bzw. Nicht-Erreichen von Zielen festgelegt.

### **Erster Abschnitt: Leistungen der Hochschulen**

## **§ 2 Hochschulpolitische Zielsetzungen**

- (1) In den Zielvereinbarungen werden hochschulübergreifende Zielvorgaben für alle Hochschulen sowie individuelle, dem spezifischen Profil der jeweiligen Hochschule entsprechende Ziele vereinbart.
- (2) Hochschulpolitische Zielvorgaben für alle Hochschulen sind:
  - (a) Sicherstellung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten nach Maßgabe der konkret noch zu vereinbarenden Zielgrößen;
  - (b) systematische Qualitätsverbesserung in der Lehre insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung der Studienerfolgsquote, bei Erhaltung des Leistungsniveaus der Absolventen;
  - (c) Anstrengungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis;

- (d) Maßnahmen zur Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst und Verstärkung der wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchsförderung von Frauen mit einem laufenden Monitoring der Ergebnisse insbesondere bezüglich der Berufung von Frauen auf Professuren;
- (e) Intensivierung und Ausbau der Internationalisierung;
- (f) verstärkte Nutzung der Angebote der Europäischen Union auf dem Gebiet der Forschungsförderung im Rahmen der Entwicklung des Europäischen Forschungsraums;
- (g) Beteiligung am Aufbau und der Weiterentwicklung eines integrierten Berichtswesens;
- (h) Beteiligung an einem qualitäts- und funktionsgesicherten Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung;
- (i) Stärkung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich der Förderung der Verwertung von Hochschulerfindungen und Unterstützung von Unternehmensgründungen;
- (j) Maßnahmen zur Realisierung der inklusiven Hochschule;
- (k) Steigerung der Effizienz in der Hochschulverwaltung durch optimierte Prozesse mit dem Ziel, hochschul- und länderübergreifender Kompatibilität entsprechend der zu erwartenden KMK-Empfehlungen zu gestalten, insbesondere bei Studierendenverwaltung / Hochschulzulassung, und Unterstützung durch geeignete IT-Lösungen;
- (l) Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen.

Die unter lit. f) bis k) genannten Ziele sind in die Zielvereinbarungen mit den Kunsthochschulen nur insoweit aufzunehmen, wie dies deren Hochschultyp entspricht.

- (3) Darüber hinaus werden weitere, dem individuellen Hochschulprofil entsprechende Ziele vereinbart. Als solche Ziele kommen beispielsweise in Betracht:
  - (a) Entwicklungsplanung zur strategischen und strukturellen Fortentwicklung sowie zur Profilschärfung;
  - (b) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses bzw. Konzeption von Karriereperspektiven;
  - (c) Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;

- (d) Entwicklung der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens zu einer tragenden Säule hochschulischer Tätigkeit, insbesondere durch Ausbau von Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen, weiterbildenden Studienangeboten und Modulstudien sowie durch Verzahnung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit anderen hochschulischen Kernaufgaben;
  - (e) Verstärkung der Wissenschaftskommunikation;
  - (f) Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur unter Beachtung der Anforderungen von eScience;
  - (g) verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Virtuellen Hochschule Bayern;
  - (h) verstärkte Einwerbung von Drittmitteln.
- (4) Alle Hochschulen stellen sich den Herausforderungen des demografischen Wandels. Die an dem Aktionsplan „Demografischer Wandel“ beteiligten Hochschulen schließen gesonderte Vereinbarungen über die Umsetzung ab.

### **§ 3 Maßnahmen zur Zielerreichung; Berichtspflicht**

- (1) Die Hochschulen wirken in geeigneter Weise auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin und ergreifen die dazu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Über die Zielerreichung berichten die Hochschulen spätestens zur Hälfte der Laufzeit der Zielvereinbarung. Sie nutzen dazu nach Möglichkeit das integrierte Berichtswesen.

## **Zweiter Abschnitt Leistungen des Freistaats Bayern**

### **§ 4 zusätzliche Mittel**

- (1) Im Rahmen der Ausbauplanung zur Bewältigung der stark angestiegenen Studierendenzahlen enthält der DHH 13/14 zusätzlich zu den bereits bewilligten 3.400 Stellen die Ermächtigung zur Schaffung weiterer bis zu 400 Stellen; deren Besetzbarkeit ist unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Bundesmitfinanzierung im Rahmen des Hochschulpakts 2020 und der tatsächlichen weiteren Entwicklung der Studienanfängerzahlen im Wintersemester 2012/2013 noch konkret festzulegen. Diese Stellen bleiben für die Laufzeit

des Innovationsbündnisses in voller Höhe erhalten. Ab 2019 ist entsprechend der dann sinkenden Studierendenzahl ein vorsichtiger, stufenweiser Abbau von zunächst je 100 Stellen in den Jahren 2019 bis 2022 und von je 200 Stellen in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen. Bezüglich der 440 befristet geschaffenen Stellen für die Aussetzung der Wehrpflicht ist ein Abbau der Stellen aus der 1. Tranche zum 01.07.2015 und der Stellen aus der 2. Tranche zum 01.07.2016 vorgesehen. Eine Überprüfung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundes und der Länder über eine Aufstockung der Finanzierung der zweiten Phase des Hochschulpaktes und der aktuellen weiteren Entwicklung der Studierendenzahlen bleibt den Verhandlungen zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/16 vorbehalten. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpakts 2020 dem Freistaat für den Studienplatzaufbau zugewiesenen Mittel fließen in die Finanzierung ein. Die Umsetzung der vom Ministerrat am 12.6.2007 beschlossenen Etatisierung der Stellen wird weiter verfolgt.

- (2) Für den Aktionsplan Demografischer Wandel sowie für das Energieforschungsprogramm und die Internationalisierungsmaßnahmen werden in erheblichem Umfang finanzielle Ressourcen im Nachtragshaushalt 2012 sowie im Doppelhaushalt 2013/2014 bereitgestellt. Die weitere Ausstattung der genannten Bereiche wird Gegenstand zukünftiger Haushaltsverhandlungen sein.
- (3) Die externen einmaligen Lizenzierungs- und Implementierungskosten für zusätzliche oder erneuerte Software, um den Anschluss an das deutschlandweite dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung herzustellen, werden den Hochschulen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Einzelplans 15 erstattet. Dies gilt auch für eigene Software-Entwicklungskosten, wenn ein selbst entwickeltes Campusverwaltungssystem an das Dialogorientierte Serviceverfahren angepasst wird. Den Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden im Rahmen der verfügbaren Mittel des Einzelplans 15 zur Herstellung der Anbindung die Kosten für den Aufbau eines gemeinsamen Bewerbungssystems an der „Koordinierungsstelle für Datenverarbeitung in der Hochschulverwaltung der staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ (KDV-FH) in Regensburg erstattet.

## **§ 5 Planungssicherheit**

- (1) Den Hochschulen einschließlich der Universitätsklinika wird über die nach § 4 zu erbringenden Leistungen hinaus eine finanzielle Ausstattung zugesichert,

die die Ansätze des Haushalts 2013 nicht unterschreitet. An den regulären tariflichen und an sonstigen Kostenveränderungen im Personalbereich nehmen die Hochschulen wie andere Staatsbehörden teil.

- (2) Kommt es zur Festlegung neuer Haushaltssperren oder globaler Minderausgaben im Staatshaushalt, wird das Finanzministerium zugunsten der Hochschulen und der Universitätsklinikum einen besonders strengen Maßstab beachten.
- (3) Ausgabereste werden grundsätzlich übertragen.
- (4) Bei fundamental verschlechterter Haushaltssituation kann die Bayerische Staatsregierung – mit Zustimmung des Landtags – eine Anpassung der zur Planungssicherheit eingegangenen Verpflichtungen geltend machen. In diesem Fall können die Hochschulen eine Anpassung ihrer im ersten Abschnitt geregelten Verpflichtungen geltend machen.

## **§ 6 Innovationsfonds**

- (1) Die im Staatshaushalt im Epl. 15 bei Kap. 1528 TG 90 und Kap. 1549 TG 90 ausgebrachten Innovationsfonds dienen der Unterstützung der Hochschulen bei der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele.
- (2) Die Verwendung der Mittel der Innovationsfonds wird im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den Hochschulen festgelegt.

## **§ 7 Weitere finanzwirksame Leistungen**

- (1) Einnahmen verbleiben den Hochschulen in dem im Bayerischen Hochschulgesetz und im jeweiligen Haushaltsplan geregelten Umfang.
- (2) Der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im Hochschulbau soll schrittweise nach Maßgabe der in künftigen Haushaltsplänen hierfür verfügbaren Haushaltsmittel abfinanziert werden.
- (3) Die Möglichkeit der grundstockskonformen Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen aus Erlösen aus dem Verkauf bisher im Ressortbereich genutzter Grundstücke im Einzelfall wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen – in Aussicht gestellt.

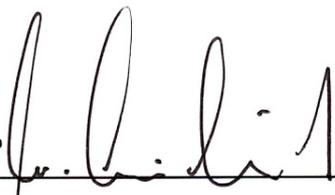
### Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten, Anpassungsklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet am 31.12.2018. Über eine eventuelle Verlängerung und inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verständigen sich die Bayerische Staatsregierung und die Hochschulen.
  
- (2) Beide Seiten können aus wichtigem Grund eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Das Anpassungsverlangen durch den Freistaat Bayern bedarf eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses, das der Hochschulen eines einstimmigen Votums von Universität Bayern e.V., von Hochschule Bayern e.V. und von den Kunsthochschulen in Bayern.

München, den

Für die Bayerische Staatsregierung:

		
Horst Seehofer Ministerpräsident	Dr. Wolfgang Heubisch Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Dr. Markus Söder Staatsminister der Finanzen

Für die Bayerischen Hochschulen:



Universität Augsburg  
Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel  
Präsidentin



Universität Bamberg  
Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert  
Präsident



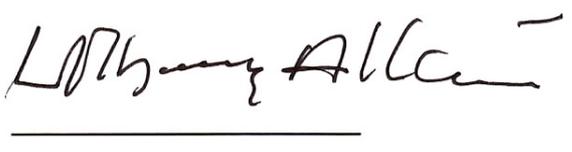
Universität Bayreuth  
Prof. Dr. Stefan Leible  
Präsident



Universität Erlangen-Nürnberg  
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident



Ludwig-Maximilians-Universität  
München  
Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident



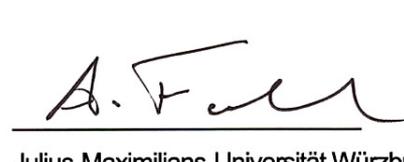
Technische Universität München  
Prof. Dr. Wolfgang Herrmann  
Präsident



Universität Passau  
Prof. Dr. Burkhard Freitag  
Präsident



Universität Regensburg  
Prof. Dr. Udo Hebel  
Rektor



Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Prof. Dr. Alfred Forchel  
Präsident



HAW Amberg-Weiden  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident



HAW Ansbach  
Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin



HAW Aschaffenburg  
Prof. Dr. Wilfried Diwischek  
Präsident



HAW Augsburg  
Prof. Dr. Hans-Eberhard Scharck  
Präsident



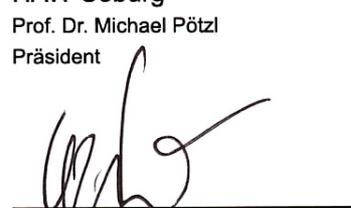
HAW Coburg  
Prof. Dr. Michael Pötzl  
Präsident



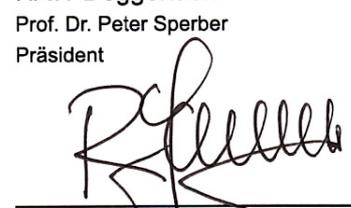
HAW Deggendorf  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident



HAW Hof  
Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident



HAW Ingolstadt  
Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident



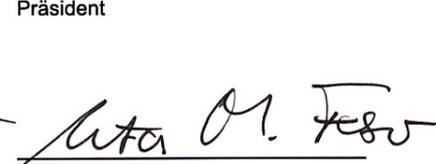
HAW Kempten  
Prof. Dr. Robert Schmidt  
Präsident



HAW Landshut  
Prof. Dr. Karl Stöjfel  
Präsident



HAW München  
Prof. Dr. Michael Kortstock  
Präsident



HAW Neu-Ulm  
Prof. Dr. Uta Feser  
Präsidentin



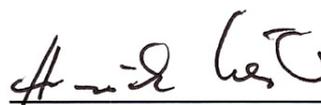
Georg Simon Ohm HAW  
Nürnberg

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident



HAW Regensburg

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident



HAW Rosenheim

Prof. Heinrich Köster  
Präsident



HAW Weihenstephan-Triesdorf

Prof. Hermann Heiler  
Präsident



HAW Würzburg-Schweinfurt

Prof. Dr. Robert Grebner  
Präsident



Hochschule für Musik und  
Theater München

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Präsident



Hochschule für Musik  
Nürnberg

Prof. Dr. Martin Ullrich  
Präsident



Hochschule für Musik  
Würzburg

Prof. Helmut Erb  
Präsident



Akademie der Bildenden  
Künste München

Prof. Dieter Rehm  
Präsident



Akademie der Bildenden  
Künste Nürnberg

Prof. Ottmar Hörl  
Präsident



Hochschule für Fernsehen  
und Film München

Prof. Dr. Gerhard Fuchs  
Präsident

**Anlage:** Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1:

Vom Innovationsbündnis 2018 erfasst sind

- (1) im Bereich der Hochschulen im jeweiligen Kapitel
  - (a) 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 17, 15 19, 15 21 (ohne TG 78), 15 23 bis 15 27 (Universitäten),
  - (b) 15 32 bis 15 48 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen),
  - (c) 15 59 bis 15 64 (Kunsthochschulen)  
sämtliche Ausgabenansätze mit Ausnahme der Ansätze für
    - Drittmittel (Titelgruppen 52, 71, 72, 77, 80, 81 und 91 bis 95 bzw. Titel 429 02, 429 13, 547 13, 547 41, soweit im jeweiligen Hochschulkapitel ausgebracht),
    - gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG),
    - Große Baumaßnahmen (Obergruppen 71 ff.),
- (2) im Bereich der Universitätsklinika die Summe der Ausgabenansätze
  - (a) der Titel 682 01, 891 01 und 891 02  
in den Kapiteln 15 08, 15 13, 15 18, 15 20 und 15 22 sowie
  - (b) der Titel 686 01 und 686 02 in Kapitel 15 22,
- (3) im Bereich
  - (a) des Aktionsplans „Demographischer Wandel, ländlicher Raum“ sämtliche Ausgabenansätze
    - der jeweiligen Titelgruppe 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67 und 90 des Kapitels 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen),
    - der Titelgruppe 78 des Kapitels 15 21 (Universität Regensburg) sowie
    - der Titelgruppe 79 des Kapitels 15 49 (Sammelansätze für die Fachhochschulen)  
mit Ausnahme der Ansätze für Große Baumaßnahmen (Obergruppen 71 ff.) und für Investitionen (HGr. 8),
  - (b) des Programms „Energiewende“ sämtliche Ausgabenansätze der jeweiligen Titelgruppe 54, 55, 56, 57, 58, 64, 68, 69 sowie – bis einschließlich 2016 – die Titelgruppe 88 des Kapitels 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen) mit Ausnahme der Ansätze für Große Baumaßnahmen (Obergruppen 71 ff.) und für Investitionen (HGr. 8), (4) das Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (Kapitel 1506 Titelgruppe 86) – bereinigt um die Mittel zur Aussetzung der Wehrpflicht, deren Fortsetzung gesondert verhandelt wird, siehe § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.